

Die mit dem Tagesstempel des Postscheckamts vollzogenen Lastschriftzettel haben dieselbe Beweiskraft wie die von der Post ausgestellten Einlieferungsscheine.

① Berlin NW 7
Charlottenstr. 41
Fernruf 16 27 89

22

Abschrift!

,den 30. November 1944.

Nr. /44.

Kasse Berlin (Pr. Generalstaatskasse Berlin
Berlin C 2.

Abnahmeanordnung.

Zur Auszahlungsanordnung vom 30. September 1944 Nr. 244/44.

=====

Der wissenschaftliche Angestellte Dr. Gottfried O p i t z beim Deutschen Historischen Institut in Rom hat für die Zeit vom 1. bis 30. September 1944 = 30 Tage zu 8,- RM = 240,- RM Trennungsentschädigung erhalten. Dr. Opitz befand sich vom 21. bis 23. September 1944 = 3 Tage auf einer Dienstreise und hat für die Tage Reisekosten Tagegelder und Übernachtungsgelder erhalten. Es dürften daher keine Trennungsentschädigung für diese Tage gezahlt werden. Es sind daher für 3 Tage je 8,- RM = 24,- RM in Buchstaben: Vierundzwanzig Reichsmark wieder einzuziehen.

Die Reichshauptkasse Berlin (Pr. Generalstaatskasse Berlin) wird hiermit angewiesen, den obigen Betrag in Höhe von

24,- RM

in Buchstaben: Vierundzwanzig Reichsmark anzunehmen und von der Ausgabe abzusetzen.

Verbuchungsstelle: Kapitel 149 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1944 - Absetzung von der Ausgabe.

Der Betrag von 24,- RM wird Ihnen Ihrem Postscheckkonto Berlin Nr. 7 überwiesen.

Sachlich richtig und festgestellt:

Berlin, den 30. November 1944.

Deutsches Historisches Institut in Rom.

Jm Auftrage.

gez. Förster
Regierungsinспектор a.D.

An 1.) Herrn Dr. Gottfried Opitz

Bad Reichenhall

Abschrift zur Kenntnis.

2.) Abschrift zu den Pers. Akten.

Jm Auftrage.

Görner